

Jugendzentrum Gramschatz

Präambel:

Das Jugendzentrum Gramschatz (JUZE) wird gemeinsam von einem jährlich zu wählenden jugendlichen Vorstand und dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar geleitet. Es steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß dieser Satzung und der Hausordnung offen.

Der Markt Rimpar stellt für das JUZE und seine offene Kinder- und Jugendarbeit adäquate Räume zur Verfügung und übernimmt jährlich anfallende Fixkosten wie Strom, Wasser und Heizung.

Damit das JUZE vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen werden kann sind die jugendlichen Vorstände des JUZE, der Sozialpädagoge und der Marktgemeinderat, die ehrenamtlich helfenden Jugendlichen und alle Besucher verpflichtet, auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze (Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Nichtraucherschutzgesetz, usw.) zu achten und ihnen gegebenenfalls Geltung zu verschaffen.

1. Zweck, Ziele und Arbeitsprinzipien

- a) Das JUZE ist grundsätzlich parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- b) Das JUZE vereinnahmt die bei Veranstaltungen aller Art anfallenden Erlöse ebenso wie Zahlungen von Sponsoren, Werbefirmen usw. und verwendet sie zum Wohle des JUZE.
- c) Das JUZE erhebt keine Beiträge.
- d) Das JUZE wird von einem gewählten jugendlichen Vorstand und dem Sozialpädagogen gemeinsam geleitet. Der jugendliche Vorstand soll dabei die Möglichkeit bekommen Vereinsstrukturen kennen zu lernen und umzusetzen, insbesondere durch die Vertretung des Vereins nach Außen, Kassen- und Schriftführung, Pflege und Erhalt des gemeindlichen Gebäudes, eigenen Öffnungszeiten mit und ohne Programm usw..
- e) Zweck des JUZE ist die Förderung und Gestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Maidbronn.
- f) Grundlegende Ziele des JUZE sind gemäß den Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung sozialer Kompetenzen
 - Bildung
 - Beteiligung und ziviles Engagement.
- g) Die Arbeitsprinzipien des JUZE sind den Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entnommen und lauten wie folgt:
 - Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen
 - Freiwilligkeit des Kommens und der Teilnahme an Angeboten
 - Niederschwelligkeit der Angebote
 - Bedürfnis- und Interessenorientierung an den Kindern und Jugendlichen
 - Wertschätzung, Parteilichkeit und Toleranz für die Interessen der Kinder und Jugendlichen
 - Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern.
- h) Die Mittel des JUZE dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- i) Vorstände und Nutzer des JUZE erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des JUZE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- k) Zuwendungen an das JUZE, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

3. Wahlrecht, „Erwerb und Ende der Mitgliedschaft“

- a) Alle Kinder und Jugendliche des Ortsteiles Gramschatz und positiv interessierte und mitarbeitende Kinder und Jugendliche anderer Ortsteile der Marktgemeinde im Alter von 12 bis 25 Jahren haben passives und aktives Wahlrecht. Stichtag für die Wahlberechtigung nach Alter ist jeweils der 30. September des Wahljahres.
- b) Positiv interessierte und mitarbeitende Kinder und Jugendliche angrenzender Orte im Alter von 12 bis 25 Jahren können durch Abstimmung in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit das Wahlrecht für ein Jahr erwerben und somit das passive und aktive Wahlrecht ausüben. Stichtag für die Wahlberechtigung nach Alter ist auch hier jeweils der 30. September des Wahljahres.
- c) Junge Erwachsene, die zum Stichtag 30. September das 25. Lebensjahr abgeschlossen haben, können in der Jugendversammlung auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Durch ihre Wahl erhalten sie zudem für ein Jahr, einschließlich der Wahlen im Folgejahr, das passive und aktive Wahlrecht.

- d) Der Sozialpädagoge des Marktes Rimpar, der 1. Bürgermeister und der für das JUZE zuständige Jugendbeauftragte des Marktgemeinderates haben aktives Wahlrecht.
- e) Nur in außergewöhnlichen Notfällen kann dem Sozialpädagogen das passive Wahlrecht durch die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zugesprochen werden.
- f) Das Wahlrecht und die „Mitgliedschaft“ endet
 - durch Erreichen der Altersgrenze mit Stichtag 30. September des jeweiligen Jahres,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten.

4. Organe des JUZE

- a) Jugendzentrumsversammlung
- b) Mitarbeiterversammlung
- c) Der jugendliche Vorstand und die Revisoren
- d) Der Sozialpädagoge

5. Die Jugendzentrumsversammlung

- a) Die Jugendzentrumsversammlung in Maidbronn findet einmal im Jahr zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober statt.
- b) Die Bekanntmachung und Einladung zur Jugendzentrumsversammlung erfolgt rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – im Rimpar Aktuell und auf der Homepage des Marktes Rimpar. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Die Jugendzentrumsversammlung behandelt folgende Tagesordnungspunkte:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - Bildung eines Wahlausschusses,
 - Durchführung von Neuwahlen, Wiederwahl ist zulässig,
 - Aufnahme von „Mitgliedern“ gemäß 3. b) und c)
 - Themen, Anliegen und Anregungen von Kindern und Jugendlichen Maidbronn betreffend
 Weiterhin können folgende Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung stehen:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Auflösung des JUZE.
- d) Außerordentliche Jugendzentrumsversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Jugendzentrumsversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens 20 Kinder und Jugendliche dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen über die unter 5 b) benannten Medien erfolgen.
- e) Jede fristgerecht einberufene Jugendzentrumsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Hausordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- f) Über die Jugendzentrumsversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorstand und dem Sozialpädagogen oder einem jeweiligen benannten Vertreter zu unterzeichnen ist.
- g) Themen, Anliegen und Anregungen von Kindern und Jugendlichen Maidbronn betreffend werden je nach Anwesenheit vom Bürgermeister, den Jugendbeauftragten, Marktgemeinderäten und/oder dem Sozialpädagogen an die entsprechenden gemeindlichen Gremien zur Behandlung weitergegeben.

6. Die Mitarbeiterversammlung

- a) Die Mitarbeiterversammlungen des JUZE finden vierteljährlich statt.
- b) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Internet (z.B. Email) und Plakataushang im JUZE.
- c) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus dem Vorstand und dem Sozialpädagogen sowie allen Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig im und um das JUZE mitarbeiten.
- d) In der Mitarbeiterversammlung können alle Punkte, die den laufenden JUZE-Betrieb regeln, besprochen, abgestimmt und festgelegt werden.
- e) Die Mitarbeiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Investitionen ab einer Gesamthöhe von über 300.-€ und legt gemeinsam Öffnungstage und Öffnungszeiten fest.
- f) In besonderen Fällen und über Veranstaltungen mit erweiterten Öffnungszeiten entscheidet die Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit dem Sozialpädagogen und dem für das JUZE zuständigen

Jugendbeauftragten. Veranstaltungen, die über die übliche Öffnungszeit (22.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr) hinausgehen und/oder die eine erweiterte Verkaufspalette, vor allem an alkoholischen Getränken nach sich ziehen, müssen außerdem mindestens 10 Tage vor der Durchführung in der Verwaltung des Marktes Rimpär schriftlich beantragt werden.

- g) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist mit dem Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorstand und dem Sozialpädagogen oder einem jeweiligen benannten Vertreter zu unterzeichnen ist.

7. Der jugendliche Vorstand und die Revisoren

- a) Der jugendliche Vorstand des JUZE wird auf der Jugendversammlung laut 5 a) jährlich neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der jugendliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Auf Antrag des bis dahin gewählten Vorstandes können in der Jugendversammlung zwei weitere Beisitzer gewählt werden.
- c) Der 1. Vorstand und der Kassier sollten nach Möglichkeit 18 Jahre oder älter sein. Stellen sich keine Volljährigen für diese Ämter zur Verfügung können auch Jüngere gewählt werden.
- d) Das JUZE wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder und den Sozialpädagogen vertreten.
- e) Der jugendliche Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Sozialpädagogen über alle im täglichen Geschäftsverkehr des JUZE anfallenden Fragen. Er kann mit einfacher Mehrheit über Investitionen in einer Gesamthöhe bis 300.-€ entscheiden. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll schriftlich mit Abstimmungsergebnis fest zu halten.
- f) Während der einjährigen Amtsperiode des jugendlichen Vorstands können bis zu zwei vakante Positionen von ihm selbst neu besetzt werden. Die Positionsinhaber müssen vorher schriftlich die Niederlegung ihres Amtes hinterlegt haben und dürfen nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern aus dem Amt gedrängt werden. Die Neubesetzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Entlastung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kann in diesem Fall erst bei der nächsten Jugendversammlung erfolgen.
- g) Auf einer außerordentlichen Jugendversammlung besteht weiterhin die Möglichkeit der Neuwahl der gesamten Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung im Oktober.
- h) Vorstandssitzungen, unabhängig ob öffentlich oder nicht öffentlich, finden einmal monatlich statt. Je nach Besprechungspunkten sind weitere Personen, wie z.B. der Bürgermeister oder der Jugendbeauftragte, rechtzeitig einzuladen.
- i) Die zwei Revisoren sind der jeweilige Sozialpädagoge des Marktes Rimpär und der für das JUZE zuständige Jugendbeauftragte des Marktgemeinderates.

8. Der Sozialpädagoge

- a) Der Sozialpädagoge steht dem jugendlichen Vorstand und Besuchern des JUZE zu organisatorischer Hilfe, zu Anregungen für die Arbeit im JUZE und für die Beratung in jugendeigenen Problemen im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtungen zur Verfügung.
- b) Die Aufgabenstellung des Sozialpädagogen im JUZE ist wie folgt festgelegt:
- Integration der unterschiedlichen Alters- und Gruppeninteressen der JUZE-Besucher und die daraus folgenden Erwartungen,
 - Interessensvertretung der gesamten Einrichtung und damit auch aller jugendlichen Besucher,
 - Hilfestellung bei Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, Programmen, Arbeitsgruppen und anfallenden organisatorischen Arbeiten, dabei größtmögliches Maß an Mitbestimmung der Jugendlichen berücksichtigen,
 - Initiierung eigener Projekte, Maßnahmen und Programme im JUZE,
 - Verantwortung für den Betrieb des JUZE während seinen Öffnungszeiten,
 - Wahrnehmung des Hausrechtes in den JUZE seitens der Marktgemeinde, in besonderen Fällen auch gegenüber den jugendlichen Vorständen,
 - Hilfe bei Austragung von Konflikten und Gruppenrivalitäten,
 - Beratungsfunktion in den JUZE für alle Jugendlichen, besonders bei Schwierigkeiten in Familie, Arbeitslosigkeit, Schule, Berufswahl, Alkohol, Drogen, usw.,
 - Ausbildung und Anleitung von Praktikanten sowie von Vorständen und weiteren ehrenamtlichen Helfern (Teamarbeit, Umgang mit Konflikten, ...),

9. Nutzungsgrundsätze der gemeindlichen Räume

- a) Die Einrichtung sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Grundlegend ist auf Sauberkeit zu achten und die Räume sind immer aufgeräumt zu verlassen.
- b) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des JUZE dem Markt oder Dritten zufügen.

- c) Jeder Besucher des JUZE hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- d) Lärmbelästigungen der Anwohner sind strikt zu vermeiden. Alle Personen, die an einem Öffnungstag das Hausrecht ausüben, haben das Recht und die Verpflichtung diesen Öffnungstag umgehend zu beenden, wenn eine Lärmbelästigung der Anwohner vorliegt bzw. die Sicherheit und Ordnung gefährdet ist
- e) Der Ausschank von Spirituosen und das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeder Art ist untersagt.
- f) Das JUZE steht generell allen Besuchern im Alter von 12 bis 25 Jahren offen. Besondere Angebote und Veranstaltungen wie z.B. Ferienprogramm, JUZ for Kids, Kinder- und Jugenddisco, Filmabend oder eine Übernachtung usw. können nach Ausschreibung und je nach Programmpunkt z.B. unter Mitwirkung des Sozialpädagogen bereits für Kinder ab 6 Jahren oder junge Erwachsene über 25 Jahre zugänglich gemacht werden.
- g) Die Öffnungszeiten des JUZE können von Montag bis Donnerstag und Sonntag zwischen 15.00 Uhr und 22.00 Uhr festgelegt werden. Am Freitag und Samstag ist eine Öffnungszeit bis 24.00 Uhr möglich. Die Öffnungszeiten und Öffnungstage werden in der Mitarbeiterversammlung festgelegt. Eigenverantwortlicher Betrieb des JUZE durch den Vorstand oder den Sozialpädagogen des Marktes Rimpar ist nur im Rahmen der vereinbarten Öffnungszeiten an den festgelegten Tagen möglich.
- h) Im JUZE ist genügend Freiraum für den Aufenthalt ohne Programm einzuräumen.
- i) Die Hausordnung ist grundlegend an allen Öffnungstagen einzuhalten. Die Hausordnung basiert auf dieser Satzung. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung im JUZE auszuhängen. Änderungswünsche können unter Mitwirkung des Sozialpädagogen und des Jugendbeauftragten eingebracht und behandelt werden.
- j) Das Hausrecht kann in gemeinsamer Absprache des jugendlichen Vorstands mit dem Sozialpädagogen und/oder dem Jugendbeauftragten nach Bedarf an geeignete und zuverlässige ehrenamtliche Jugendliche an den bekannten Öffnungstagen übertragen werden.

10. Ausschluss

- a) Vom Besuch des JUZE ausgeschlossen werden können Personen,
 - die im Zusammenhang mit dem Betrieb des JUZE Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den ehrenamtlichen Helfern unter Ausübung des Hausrechts, dem Vorstand des JUZE, dem Jugendbeauftragten oder dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar begangen haben,
 - die im Bereich des JUZE eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwider gehandelt haben.
- b) Zuständig für die Entscheidung über einen Ausschluss sind:
 - bei einem Zeitraum für den Abend des Vorfalls bis zu zwei Tagen Einzelne das Hausrecht ausübende Jugendliche, der Vorstand, der Jugendbeauftragte oder der Sozialpädagoge. In einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Vorstands ist über die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Der Beschluss ist mit dem Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten und dem Ausgeschlossenen mündlich mitzuteilen.
 - über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen das Hausrecht Ausübende und der Vorstand nach Rücksprache mit dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar.
 - über einen Zeitraum bis zu vier Wochen und darüber hinaus sowie bei Streitfällen die Mitarbeiterversammlung und der Sozialpädagoge nach Anhörung der Betroffenen.

11. Haftung des Marktes Rimpar

- a) Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des JUZE entstehen, übernimmt der Markt Rimpar nur dann die Haftung, wenn ein Verschulden durch die von ihm beauftragten Personen vorliegt.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des JUZE von dritten Personen zugefügt werden, sowie für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen, haftet der Markt Rimpar nicht.

Rimpar, 18. November 2011

Burkard Losert
1. Bürgermeister Markt Rimpar

Thomas Eisenbacher
1. Vorstand JUZ Gramschatz

Lutz Dieter
Sozialpädagoge Markt Rimpar